

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 10 a Abs. 1 BauGB

Der vorgenannte Bebauungsplan ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 07.07.2022 in Kraft getreten. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§§ 2 Abs. 4, 3, 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, dem In Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Umweltbelange

Belange der Umwelt nach § 1 Abs. 6, Nr. 7 BauGB	Verbleibende nachteilige Umweltauswirkungen
a. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.	Alle Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung und durch interne und externe Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen vollständig kompensiert. Ein Bodenschutzkonzept wurde erarbeitet.
b. Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.	Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäischer Vogelschutzgebiete sind nicht gegeben.
c. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.	keine
d. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.	keine
e. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.	im Bebauungsplanverfahren nicht erheblich
f. Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.	im Bebauungsplan ist auf das Energiefachrecht (GEG) und auf das geltende Klimaschutzgesetz (KSG BW) verwiesen.
g. Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts).	Im Rahmen von Ziffer a – f berücksichtigt.
h. Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur	nicht betroffen

Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.	
i. Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.	nicht erheblich
j. Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.	nicht erheblich
Umweltbelange nach § 1a BauGB	Umweltauswirkung
Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1	wurde beachtet
Umwidmungssperrklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 2	Die Umnutzung beschränkt sich auf den notwendigen Umfang.
Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3	Die Eingriffsregelung wurde im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten gem. § 1a Abs. 4.	nicht betroffen
Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, gem. § 1a Abs. 5	Auf Ziffer 9.5 der Begründung wird verwiesen. Dort sind alle relevanten Maßnahmen zum Klimaschutz beschrieben und begründet. Z. B. wird das Allgemeine Wohngebiet u. a. mit einer klimatisch wirksamen dichten und breiten Randeingrünung mit Baum- und Strauchpflanzungen versehen. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt durch getrennte Ableitung in ein Gewässer. Sofern Flachdächer ausgeführt werden, sind diese zu begrünen.
Umweltbelange nach § 33a NatSchG	Umweltauswirkung
Erhaltung von Streuobstbeständen und Ausgleich bei Umwandlung	Es sind keine Streuobstbestände betroffen.

Zusätzliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

2. Verfahren und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde in der Gemeinderatssitzung am 27.05.2020 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 18.06.2020 bekannt gemacht. Es fand eine Informationsveranstaltung am 07.07.2020 statt und der Bebauungsplanvorentwurf konnte in der Zeit vom 27.08.2021 bis 27.09.2021 frühzeitig eingesehen werden. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum frühzeitig am Verfahren beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Gemeinderatssitzung am 23.06.2021 gebilligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Auslegung des Planentwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 15.07.2021 im Amtsblatt bekannt gemacht und fand in der Zeit vom 23.07.2021 bis 06.09.2021 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.07.2021 in der Zeit vom 26.07.2021 bis zum 10.09.2021 um Stellungnahme gebeten. Der Satzungsbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 22.06.2022 gefasst.

2.1 Ergebnisse im Rahmen von § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (vorgezogene Anhörung)

Es wird vollumfänglich auf die Abwägungsvorlage vom 12.05.2022 verwiesen, die zum Satzungsbeschluss vorlag. Die Ergebnisse wurden entsprechend der dortigen Ausführungen im Bebauungsplan berücksichtigt: Themen wie Verdichtung, Klimaschutz, Entwässerung, Bodenschutzkonzept, CEF-Maßnahme für die Feldlerche, Solarpflicht, usw. wurden vorgetragen und behandelt.

2.2 Ergebnisse im Rahmen von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Anhörung)

Es wird vollumfänglich auf die Abwägungsvorlage vom 12.05.2022 verwiesen, die zum Satzungsbeschluss vorlag. Als Ergebnis erfolgten lediglich redaktionellen Anpassungen in den Hinweisen zur Archäologischen Denkmalpflege, zum Klimaschutzgesetz, zur Entwässerung.

3. Planalternativen

Die Lage der Gebietsentwicklung war bereits durch den Flächennutzungsplan vorgegeben. Planalternativen mit unterschiedlichen Ansätzen für die Erschließung lagen im Rahmen der Konzeptfindung vor. Mit der Entscheidung des Gemeinderats fand eine Festlegung auf das dem Bebauungsplan zugrunde liegende, städtebauliche Konzept statt. Die genannten städtebaulichen Ziele können nur mit der vorliegenden Planung am bestehenden Standort erreicht werden.

4. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird das Gebiet Kanalstraße in der Gemeinde Neulingen-Nußbaum entwickelt. Relevante Auswirkungen auf Umweltbelange ergeben sich durch die Planung nicht bzw. können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch interne und externe Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen kompensiert und ausgeglichen werden. Die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind wie in den Ziffern 2.1 und 2.2 beschrieben in die Planung eingeflossen.

Das Plangebiet kann somit in die Realisierungsphase gehen.

Neulingen, den 07.07.2022


Michael Schmidt
Bürgermeister

